
Nummer 7/8, 23. Februar 2018, Seite 24

Inhaltsverzeichnis

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingsfestes

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

Versteigerung von Pfandgegenständen

Einziehung der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“

Verhandlungsverfahren nach SektVO

- *Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.; PMVE 93.14 - Planungs-koordination Baubereich Ost, Mitte und West*

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachenversteigerungen am 13.04.2018 und 16.04.2018

Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg; Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Straßenbenennung; 1 Anlage (Lageplan)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Lützowstr. 1 – 3*
- *Eberlestr. 43*
- *Haunstetter Str. 112*

Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

*Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingsfestes

Vom 09.03.2018 bis 18.03.2018 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße das Gögginger Frühlingsfest statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren. Wie in den Vorjahren werden auch heuer in der Pfarrer-Bogner-Straße Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, wird zu einer freiwilligen Meldung aufgefordert. Im Stadtgebiet Augsburg wohnende Personen, die sich für das Amt des Schöffen interessieren und glauben, den Anforderungen zu entsprechen, werden gebeten, sich bis spätestens 23. März 2018 im Bürgeramt zu bewerben. Die Bewerbung kann postalisch an das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 324-3506 erfolgen. Selbstverständlich kann das Bewerbungsformular auch persönlich in einem der Bürgerbüros der Stadt Augsburg abgeholt und abgegeben werden. Die Parteiverkehrszeiten sind Montag 8 bis 15 Uhr, Dienstag und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, Mittwoch 7 bis 15 Uhr und Donnerstag 8 bis 17.30 Uhr. Daneben ist unter www.augsburg.de ein Web-Formular für die Bewerbung hinterlegt.

Auszug aus der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216) geändert worden ist

II. Abschnitt Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind³;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Schließlich sollen Angehörige einer Reihe von Staatsorganen nicht berufen werden. Auskunft darüber und über sonstige Fragen bezüglich der Meldung zum Schöffendienst, erteilt das mit der Erstellung der Schöffenliste beauftragte Bürgeramt der Stadt Augsburg unter den Rufnummern 324-3501 oder 324-3502.

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, für notwendige Fahrtkosten und Fußwegstrecken sowie für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter.

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Versteigerung von Pfandgegenständen

Am **Donnerstag 15. März 2018** führt das Leihamt der Stadt Augsburg ab 9.00 Uhr eine öffentliche Versteigerung im Pfarrsaal des Kath. Stadtpfarramtes St. Max, Franziskanergasse 4 in Augsburg, durch. Aufgerufen werden die **vom August 2017 bis Oktober 2017** verpfändeten Gegenstände mit den Nummern **351824 - 353094**. Die Auslösung oder Verlängerung von Pfändern ist nur noch bis Dienstag, **13.03.2018**, 16.00 Uhr im städt. Leihamt, Bei St. Max 1, möglich. Die in der Versteigerung dem Leihamt zugeschlagenen Pfänder können ab Dienstag, **20.03.2018**, dort erworben werden.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Mi. 13.00 – 16.00 Uhr, Do. von 13.00 – 17.30 Uhr.

Gez.
Luttmann Jürgen
Leihamt

Einziehung der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“ aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Verhandlungsverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau GS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.
PMVE 93.14 - Planungskoordination Baubereich Ost, Mitte und West

Schlussstermin für Eingang der Angebote:: 20.03.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachen- versteigerungen am 13.04.2018 und 16.04.2018

Am **Freitag, 13.04.2018**, findet ab **09.00 Uhr** beim **Ballenhaus, neben dem Textilmuseum (TIM), Provinostr. 48, 86153 Augsburg**, eine Versteigerung von Fundrüdern statt.

Am **Montag, 16.04.2018**, findet ab **09.00 Uhr** im Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Max, **Franziskanergasse 4, 86152 Augsburg**, eine Versteigerung von allgemeinen Fundgegenständen statt.

Es handelt sich hierbei um Fundsachen und Räder, die in der Zeit von **März 2017** bis **September 2017** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben. Verlierer haben noch bis zum **06.04.2018** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei der Fundstelle der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg

Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax 0821/324 – 6303
E-Mail: fundstelle.stadt@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg - Fundstelle

Bekanntmachung

**gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG,
Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG**

**für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der
Mobilitätsdrehscheibe Augsburg**

**Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung einer Planfeststellung einschließlich des
wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und der Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen
mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH im Namen der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH führt die Regierung von Schwaben für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren mit gleichzeitiger Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch und erlässt straßenrechtliche Verfügungen.
2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und die Anordnung straßenrechtlicher Verfügungen sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.
3. Der Plan besteht neben Zeichnungen und Erläuterungen aus einer Umweltverträglichkeitsstudie, einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Erläuterung und Lageplänen, Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einem EMV-Gutachten, Erschütterungsgutachten mit Lageplan, einem Verkehrsgutachten mit Leistungsfähigkeitsnachweisen zum Verkehr, einem Baugrundgutachten mit orientierender Altlastenerkundung, einer schalltechnischen Untersuchung, einem Grunderwerbsverzeichnis nebst Plan sowie Unterlagen zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.
4. Der Plan mit den unter Ziffer 3 genannten Unterlagen liegt bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 1. Stock, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, in der Zeit vom

5. März 2018 bis einschließlich 4. April 2018

zur allgemeinen Einsicht aus.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadtwerke Augsburg Projekt Gesellschaft mbH unter <http://www.linie-3.de> eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann Einwendungen gegen diese bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. April 2018, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Südflügel, Zi.Nr. S 114 oder Zi.Nr. S 204, erheben.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können auch per E-mail unter der Adresse: poststelle@reg-schw.bayern.de erhoben werden, jedoch nur, soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 versehen sind. Einwendungen mit einfacher E-Mail, d.h. ohne qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Schwaben noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nr. 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr

als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 7 Abs. 1 UVPG entsprechend. Dies gilt nach Art. 69 BayWG auch für das wasserrechtliche Gestattungsverfahren sowie nach Art. 6 Abs. 6 Satz 2 BayStrWG für die mit der Planung verbundenen straßenrechtlichen Verfügungen (Widmungen, Einziehungen).

Augsburg, den 23. Februar 2018

Stadt Augsburg
Referat 6
Tiefbauamt

Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2018 (Drucksache-Nr. 17/01261) erfolgte eine Benennung des Fuß- und Radweges im Stadtteil Inningen östlich vom Friedhof zwischen der Leitenbergstraße und der Heumahdstraße, entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Pfarrer-Riehl-Weg

Kurzbezeichnung:	Pfarrer-Riehl-Weg
Straßenschlüssel:	09924
Flurkarte:	NW.009.23.17
Postleitzahl:	86199
Stadtbezirk:	Inningen (41)
Planquadrat:	G 14

Begründung:

- Antrag von Frau Stadträtin Regina Stuber-Schneider vom 5. Oktober 2017
- Vorschlag des Wasserbeschaffungsverbands Inningen vom 4. April 1990

Georg Riehl wurde am 10. Mai 1875 in Allersberg geboren und starb am 6. August 1954 in Augsburg. Er wirkte von 1918 bis 1952 als katholischer Pfarrer in Inningen.

Georg Riehl engagierte sich über seine seelsorgerische Tätigkeit hinaus in besonderer Weise für das Wohl der damaligen Gemeinde Inningen.

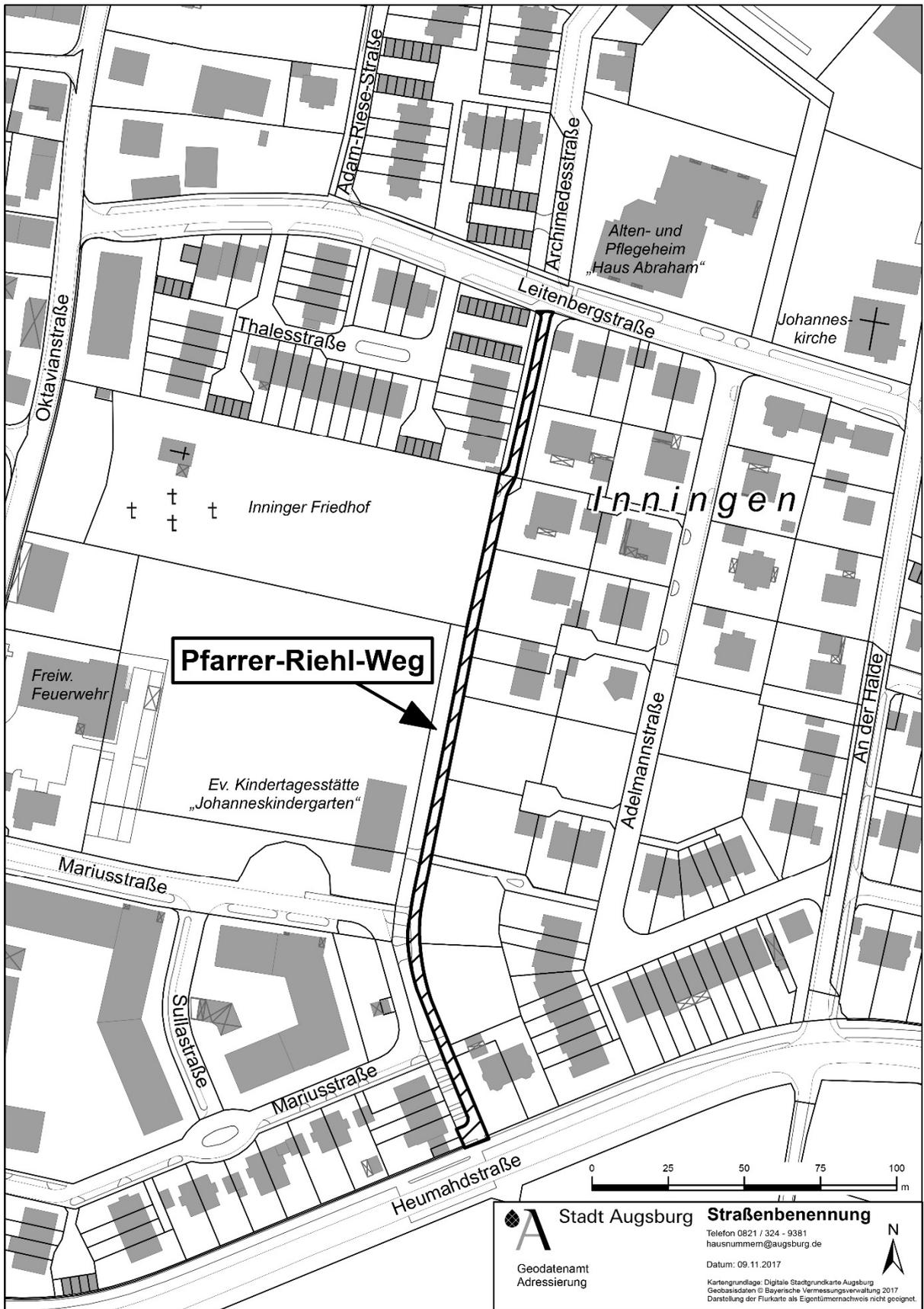
Er gründete nach einem Wassernotstand in den 1920er Jahren die Inninger Wassergenossenschaft. So entstand unter seiner Regie der Wasserturm, welcher zum Wahrzeichen von Inningen wurde. Außerdem betätigte er sich als Dirigent des Männergesangvereins Cäcilia und als Organist der Kirchengemeinde.

Georg Riehl musste während der Zeit des Nationalsozialismus eine einjährige Haft im Konzentrationslager Dachau ertragen, weil er öffentlich Kritik an der Parteipolitik geübt hatte.

Das Stadtarchiv und das Tiefbauamt haben keine Einwände gegen den Pfarrer-Riehl-Weg. Adressänderungen sind nicht notwendig.

gez.

M a t z k e
Amtsleiter
Geodatenamt der Stadt Augsburg



Stadt Augsburg Straßenbenennung
Telefon 0821 / 324 - 9381
hausnummem@augzburg.de
Datum: 09.11.2017
Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte Augsburg
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentümergebiet nicht geeignet.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-543-1
Bauvorhaben: Umbau, Sanierung der Laubengangbrüstungen - Umbau, Sanierung des Innenhofes - Abbruch eines Nebengebäudes (Schuppen)
Baugrundstück: Lützowstr. 1 - 3
Flur Nr.: 537/41, 537/288, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2017-90-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Büro mit zwei Lagerräumen in zwei Wohneinheiten
Baugrundstück: Eberlestr. 43
Flur Nr.: 383/17, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2016-31-2
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung einer ehem. Betriebskantine zu Veranstaltungsräumen und Teilbereich zu Kfz-Aufbereitung
Baugrundstück:	Haunstetter Str. 112
Flur Nr.:	5329/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 5. März 2018, um 14:00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
68. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den Verlauf der 67. öffentlichen Sitzung am 11.12.2017
3. Bauantrag von Herrn Harald Mayer, Werderstr. 15 in 86159 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/28, 594/34 und 594/46, Gemarkung Gersthofen, an der Koblenzer Straße für die Errichtung eines Werkstattbetriebes für Nutzfahrzeuge sowie ein Bürogebäude
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Änderungsantrag der Firma Mercedes Benz Vertrieb NFZ GmbH vom 7. September 2017 (Az. 1-3472-2017-WA) zum Bauantrag für die Errichtung von Werbeanlagen vom 22.03.2011 (Az. 2-774-2011-WA; LRA Augsburg)
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Mündlicher Bericht zum Bauvorhaben der Deutschen Post AG (Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung am Paketzentrum 86 Augsburg der Deutschen Post)
hier: Beteiligung des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg als Nachbar im Baugenehmigungsverfahren – grünordnerische Belange betreffend die Ausgleichsfläche an der Stuttgarter Straße/Karlsruher Straße (Flurnr. 962/2, Gemarkung Oberhausen)
6. Mündlicher Bericht zum Sachstand Umsatzsteuer (§ 25 UStG)
7. "Beitrittsbeschluss" - Genehmigung der Niederschrift über den Verlauf der 66. öffentlichen Sitzung am 23.10.2017
8. "Beitrittsbeschluss" - Haushaltsplanung 2018 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg (Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan)
9. Anträge und Anfragen

Augsburg, 12.02.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 5. März 2018 geplante 28. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 14. Mai 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 12.02.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender